



Satzung

**Bremer Handballverband e.V.
(BHV)**

*In dieser Satzung sind Funktionen und Personen in der männlichen Form benannt.
Es ist immer auch die weibliche Form gemeint.*

Satzung des Bremer Handballverbandes e.V. (BHV) Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 <i>Name, Sitz, Rechtsform</i>	4
§ 2 <i>Zweck, Aufgaben, Grundsätze</i>	4
§ 3 <i>Gemeinnützigkeit</i>	5
§ 4 <i>Verbandsgebiet, Gliederung</i>	5
§ 5 <i>Rechtsgrundlagen</i>	5
II. Mitgliedschaft.....	6
§ 6 <i>Mitglieder</i>	6
§ 7 <i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	6
§ 8 <i>Erlöschen der Mitgliedschaft</i>	6
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 9 <i>Rechte</i>	7
§ 10 <i>Pflichten</i>	7
IV. Verbandsgremien.....	8
§ 11 <i>Organe, Ausschüsse, Kommissionen</i>	8
V. Verbandstag	8
§ 12 <i>Zusammensetzung</i>	8
§ 13 <i>Aufgaben</i>	9
§ 14 <i>Einberufung, Termine</i>	9
§ 15 <i>Leitung und Tagesordnung</i>	9
§ 16 <i>Stimmrecht</i>	10
§ 17 <i>Wahlen</i>	10
§ 18 <i>Anträge</i>	11
§ 19 <i>Beschlüsse und Protokolle</i>	11
§ 20 <i>Außerordentlicher Verbandstag</i>	12
§ 21 <i>Beschlussfähigkeit</i>	12
§ 22 <i>Öffentlichkeit</i>	12
§ 23 <i>Kosten</i>	12
§ 24 <i>Kassenprüfer</i>	12
VI. Präsidium	13
§ 25 <i>Zusammensetzung, Aufgaben</i>	13
VII. Erweitertes Präsidium (EP)	14
§ 26 <i>Zusammensetzung, Aufgaben</i>	14

VIII. Jugendverbandstag (JVT)	14
§ 27 <i>Zusammensetzung, Aufgaben</i>	14
IX. Ausschüsse und Kommissionen.....	15
§ 28 <i>Spielausschuss</i>	15
§ 29 <i>Schiedsrichterausschuss</i>	15
§ 30 <i>Jugendausschuss</i>	16
§ 31 <i>Ausschuss für Lehre und Ausbildung</i>	16
§ 32 <i>Beschlussfähigkeit, Allgemeines</i>	16
X. Rechtsinstanzen	16
§ 33 <i>Verbandsgericht</i>	16
§ 34 <i>Sportgericht</i>	17
§ 35 <i>Kreisgerichte</i>	17
XI. Schlussbestimmungen.....	17
§ 36 <i>Nachwahlen</i>	17
§ 37 <i>Geschäftsjahr</i>	17
§ 38 <i>Auflösung</i>	17

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Bremer Handballverband e. V. (BHV). Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nr. 39 VR 2619 am 27.05.1955 eingetragen.
- (2) Der BHV gehört dem Deutschen Handballbund e.V. (DHB), dem Norddeutschen Handballverband e.V. (NHV) und als Fachverband dem Landessportbund Bremen e.V. (LSB) an, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der BHV trägt gemeinsam mit den ihm angeschlossenen Handball-Kreisen/Regionen Verantwortung für die Pflege und Förderung des Sports unter Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugend. Der Sport der handballspielenden Vereine wird – unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat – nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten gefördert.
- (2) Der BHV nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen:
 - a) Vertretung der Interessen des bremischen Handballsports innerhalb und außerhalb des DHB, des NHV, des LSB soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeiten seiner angeschlossenen Vereine, Vereinsspielgemeinschaften und Kreise/Regionen hinausgehen,
 - b) Regelungen des über den Bereich der Kreise/Regionen hinausgehenden Spielbetriebs sowie die Austragung der Bremer Landesmeisterschaften, Pokalspiele und sonstigen überverbandlichen Wettbewerbe nach den anerkannten Regeln des DHB,
 - c) Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben nationaler und internationaler Spielverkehre,
 - d) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports unter Einbeziehung des bremischen Schulsports,
 - e) Aus- und Fortbildung, Weiterbildung im Trainer-, Übungsleiter- und Schiedsrichterwesen sowie die Vergabe von entsprechenden Lizenzen für C- und B-Trainer,
 - f) Regelung und Entscheidung von Rechtsangelegenheiten des Handballsports, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des BHV fallen,
 - g) Verwertung und Wahrnehmung der Rechte aus dem vom BHV geleiteten Spielbetrieb gegenüber den Medien.

- (3) Die Ämter im BHV sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich. Der BHV lehnt Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit ab. Dopingvergehen werden der Gerichtsbarkeit des DHB zugeleitet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des BHV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des BHV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsgebiet, Gliederung

- (1) Das Verbandsgebiet des BHV umfasst das Land Bremen (Stadtgemeinde Bremen und Stadt Bremerhaven).
- (2) Der BHV gliedert sich in:
- a) den Kreis Bremen-Stadt,
 - b) den Kreis Bremen Nord,
 - c) den Kreis Bremerhaven,
 - d) spieltechnisch angeschlossene Kreise/Regionen des Umlandes.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Für den BHV und seine Gliederungen gelten einheitlich und unmittelbar verbindlich:
- a) diese Satzung,
 - b) Ordnungen und Zusatzbestimmungen des BHV,
 - c) Entscheidungen der zuständigen Organe.
- (2) Gliederungen des BHV, Vereine und Vereinsspielgemeinschaften oder deren im Handballsport tätige Mitarbeiter können bei Verstößen gegen die in den Ordnungen des DHB, NHV und BHV festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens durch Organe des BHV im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten belegt werden.
- (3) Stehen Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen sowie Entscheidungen des BHV zu denen des DHB im Widerspruch, haben die des DHB Vorrang.

- (4) Der BHV, die Gliederungen, Vereine und Vereinsspielgemeinschaften haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter bzw. Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der BHV hat

- a) Ordentliche Mitglieder – die Vereine und Vereinsspielgemeinschaften der Kreise Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven –,
- b) Außerordentliche Mitglieder – die Vereine und Vereinsspielgemeinschaften von spieltechnisch angeschlossenen Kreisen/Regionen des Umlandes –,
- c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Verbandstag. Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (2) Vereine oder Vereinsspielgemeinschaften von spieltechnisch angeschlossenen Kreisen/Regionen gelten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu den Spielklassen des BHV als außerordentliche Mitglieder.
- (3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Handballsport und den BHV besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenpräsidentschaft und die Ehrenmitgliedschaft werden durch Beschluss des Präsidiums auf dem Verbandstag verliehen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BHV erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss der Vereine oder Vereinsspielgemeinschaften in den Gliederungen.
- (2) Die Auflösung eines Vereins bzw. einer Vereinsspielgemeinschaft ist dem BHV durch den jeweiligen Vereinsvorstand anzuzeigen.
- (3) Der Austritt aus dem BHV kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen. Er muss spätestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Mit dem Austritt aus dem BHV gehen alle Mitgliedsrechte verloren. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen bleiben bestehen.
- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Präsidiums der Verbandstag, wenn

1. die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und den Pflichten trotz erfolgter Abmahnung und Androhung des Ausschlusses weiterhin nicht nachgekommen wird, oder
2. die gegenüber dem BHV eingegangenen Verbindlichkeiten trotz wiederholter Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht erfüllt werden, oder
3. in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen wird.

Abmahnungen und die Androhung eines Ausschlusses erfolgen durch das Präsidium.

- (5) Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft oder der Ehrenmitgliedschaft kann widerrufen werden, wenn die betreffende Person durch ihr Verhalten sich der Auszeichnung als unwürdig erweist. Der Widerruf erfolgt auf Antrag des Präsidiums auf dem Verbandstag. Bis dahin kann das Präsidium die aus Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft bestehenden Rechte für ruhend erklären.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte

- (1) Die Mitglieder in den Gliederungen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Handballsport zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Regelung und Beschlussfassung durch den BHV und DHB vorbehalten oder einheitlich festgelegt sind.
- (2) Die Vertreter der Gliederungen sind berechtigt an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des BHV teilzunehmen, Anträge zu stellen und durch Ausübung des Stimmrechts bei der Fassung von Beschlüssen und bei Wahlen mitzuwirken.
- (3) Die Vertreter der Gliederungen sind berechtigt die Wahrung ihrer Interessen durch den BHV zu verlangen und die Beratung des BHV in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Pflichten

Die Mitglieder in den Gliederungen sind verpflichtet

- a) den Bestimmungen von Satzung und Ordnungen des BHV und des DHB einschl. der Zusatzbestimmungen des BHV sowie den Beschlüssen der Organe des BHV und DHB Folge zu leisten,

- b) die Entscheidungen der Rechtsinstanzen des BHV, NHV und DHB zu befolgen und zu vollstrecken,
- c) die beschlossenen Beitragsverpflichtungen (Verbandsbeiträge, Spielbeiträge, Abgaben aus Spielen, Abgaben bzw. Umlagen an den BHV, NHV, DHB) zu erfüllen,
- d) vom BHV geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen,
- e) eine Teilnahme an allen satzungsgemäßen und vom BHV beschlossenen Verbandsveranstaltungen durch Vertreter sicherzustellen.

IV. Verbandsgremien

§ 11 Organe, Ausschüsse, Kommissionen

(1) Die Organe des Verbandes sind

- 1. der Verbandstag
- 2. das Präsidium
- 3. das Erweiterte Präsidium
- 4. der Jugendverbandstag
- 5. das Verbandsgericht
- 6. das Sportgericht

(2) Die Ausschüsse sind

- 1. der Spielausschuss
- 2. der Schiedsrichterausschuss
- 3. der Ausschuss für Lehre und Ausbildung
- 4. der Jugendausschuss

(3) Weitere Ausschüsse und Kommissionen können für ständige und einzelne Aufgaben, auch zeitlich bemessene Aufgaben durch Beschluss des Präsidiums gebildet werden.

V. Verbandstag

§ 12 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- 1. den Mitgliedern des Präsidiums,
- 2. den Vorsitzenden der Gliederungen,
- 3. den Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine und Vereinsspielgemeinschaften,
- 4. den Delegierten der außerordentlichen Mitgliedsvereine und Vereinsspielgemeinschaften,

5. den Mitgliedern des Verbandsgerichts,
6. den Mitgliedern des Sportgerichts,
7. den Kassenprüfern,
8. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

§ 13 Aufgaben

Der Verbandstag ist das oberste Verbandsorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des BHV zu, außer in Verfahren der Rechtsinstanzen. Der Verbandstag kann Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe des BHV übertragen.

Der Verbandstag entscheidet über

1. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
2. die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts und Sportgerichts
3. die Wahl der Kassenprüfer
4. die Entlastung des Präsidiums
5. die Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Anträge
7. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
8. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
9. die Auflösung des BHV

§ 14 Einberufung, Termine

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre – möglichst im 1. Halbjahr des Kalenderjahres – an einem vom Präsidium zu bestimmenden Ort statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium festzulegen und mit einer vorläufigen Tagesordnung den Gliederungen und Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Der Verbandstag wird vom Präsidium schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegenden Anträgen erfolgen.
- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (4) Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

§ 15 Leitung und Tagesordnung

- (1) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Präsidiums.

- (2) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages soll den inhaltlichen Ablauf der Versammlung vorgeben:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl, der Beschlussfähigkeit sowie Festlegung der Tagesordnung,
 - b) Berichte des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Rechtsinstanzen,
 - c) Anträge auf Satzungsänderung,
 - d) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - e) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Wahlen des Präsidiums,
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - h) Anträge auf Ordnungsänderungen und sonstige Anträge.

§ 16 Stimmrecht

- (1) Stimmrecht auf dem Verbandstag haben:

- a) die Mitglieder des Präsidiums,
- b) die ordentlichen Mitgliedsvereine und Vereinsspielgemeinschaften mit

bis zu 5 Mannschaften	1 Stimme
mehr als 5 Mannschaften	2 Stimmen
mehr als 10 Mannschaften	3 Stimmen
mehr als 20 Mannschaften	4 Stimmen,
- c) die außerordentlichen Mitgliedsvereine und Vereinsspielgemeinschaften haben ein eingeschränktes Stimmrecht in ausschließlich spieltechnischen Angelegenheiten. Die Stimmenzahl bestimmt sich analog zu §16 Abs. (1) Buchst. b).
- d) die Mitgliedsvereine und Vereinsspielgemeinschaften des Kreises Osterholz haben volles Stimmrecht analog zu §16 Abs. (1) Buchst. b).

- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig, auch wenn die Zugehörigkeit zum Verbandstag sich auf mehrere Funktionen bezieht.

- (3) Das Stimmrecht des Präsidiums erlischt mit der Entlastung durch den Verbandstag. Vom Verbandstag gewählte Präsidiumsmitglieder sind unmittelbar nach ihrer Wahl stimmberechtigt.

§ 17 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur volljährige Personen.
In das Präsidium sind nur Personen wählbar, die dem Kreis der ordentlichen Mitglieder oder dem Kreis Osterholz angehören.
- (2) Alle Ämter im BHV werden durch direkte Wahl für die Dauer von drei Jahren vergeben. Alle in ein Amt des BHV gewählten und berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Verbandstages widerspricht. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist der

Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Personen die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmenthaltungen werden bei den Wahlgängen nicht gewertet.

- (4) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die keine andere Funktion im BHV ausüben. Die Kassenprüfer und die Mitglieder der Rechtsinstanzen können in Blockwahl gewählt werden.

§ 18 Anträge

- (1) Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:

- a) vom Präsidium,
- b) vom Erweiterten Präsidium,
- c) vom Jugendverbandstag,
- d) von den Vorsitzenden der Gliederungen,
- e) von Mitgliedsvereinen und Vereinsspielgemeinschaften.

- (2) Die Anträge müssen sechs Wochen vor Beginn des Verbandstages der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Sie werden den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Verbandstage zugestellt. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 der anwesenden Stimmen befürwortet wird. Satzungsänderungen aufgrund eines Dringlichkeitsantrages sind nicht zulässig.

- (3) Ergänzungen und Abänderungen zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen oder zu genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jedes Mitglied stellen. Anträge des Präsidiums sind jederzeit zulässig. Der Versammlungsleiter kann die schriftliche Vorlage verlangen.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig.

§ 19 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung beinhalten, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle anderen Beschlüsse sind bei einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt wird.

- (2) Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

- (3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll des Verbandstages

gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Versendung Einspruch erhoben wird.

§ 20 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine und Vereinsspielgemeinschaften beantragt wird.
- (2) Das Erweiterte Präsidium kann mit einfacher Mehrheit die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags beschließen.
- (3) Auf einem außerordentlichen Verbandstag werden nur Tagesordnungspunkte beraten, die als Gründe zur Einberufung geführt haben.
Ein außerordentlicher Verbandstag sollte spätestens zehn Wochen nach Beschlussfassung durchgeführt werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag, ein außerordentlicher Verbandstag und ein Jugendverbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 22 Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind öffentlich.
Durch Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 23 Kosten

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Verbandstagen trägt der BHV. Die Kosten der Delegierten aus den Mitgliedsvereinen und Vereinsspielgemeinschaften tragen die Teilnehmer selbst.

§ 24 Kassenprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt drei Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer darf diese Funktion ununterbrochen nur zwei Legislaturperioden ausüben.
- (2) Die Kassenprüfer sind gehalten jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen, wobei vor dem Verbandstag erneut geprüft und zeitnah das Ergebnis in einem Prüfungsbericht niedergelegt werden muss. Aufgrund dieses Berichtes wird auf dem Verbandstag über die Entlastung des Präsidiums und der Mitarbeiter entschieden.

- (3) Den Kassenprüfern, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten, obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel des BHV. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge usw.) zu gewähren.

VI. Präsidium

§ 25 Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident Finanzen,
- c) der Vizepräsident Recht,
- d) der Vizepräsident Spieltechnik,
- e) der Vizepräsident Jugend,
- f) der Geschäftsführer – ohne Stimmrecht.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Recht. Jeweils zwei Personen sind gemeinsam zur Vertretung des BHV berechtigt.

- (2) Erwerb oder Veräußerung von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechtsgeschäfte im Wert von über 5.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium.

Dem Präsidium obliegt die Leitung und die Führung der Geschäfte des BHV. Es nimmt die Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Es setzt die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandstages und des Erweiterten Präsidiums um.

- (3) Das Präsidium beaufsichtigt die Tätigkeiten in den Ausschüssen und Kommissionen und im Erweiterten Präsidium. Es kann Mitarbeitern Weisungen erteilen, soweit Satzung und Ordnungen und andere Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Präsidiums dem nicht entgegenstehen. Es hat das Recht Mitarbeiter, die die Interessen des BHV in grober Form verletzen, von Aufgaben und Funktionen zu entbinden.

- (4) Das Präsidium entscheidet über Ehrungen und übt das Gnadenrecht aus.

- (5) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Es ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Präsidium kann auch außerhalb der Präsidiumssitzungen Abstimmungen unter den Mitgliedern herbeiführen.

- (6) Das Präsidium beruft Personen für folgende Funktionen:

- a) Schiedsrichterwart,

- b) Schiedsrichterlehrwart,
- c) Jugendwart,
- d) Jugendspielwart,
- e) Referent für Lehre und Ausbildung,
- f) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Referent für Minihandball.

Für die Positionen c) und d) sollte das Präsidium der Wahl des Jugendverbandstages folgen.

- (7) Das Präsidium kann zwischen zwei Verbandstagen für ausscheidende Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und der Rechtsinstanzen kommissarische Ernennungen vornehmen.

VII. Erweitertes Präsidium (EP)

§ 26 Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Dem Erweiterten Präsidium gehören an:

- a) das Präsidium,
- b) die Vorsitzenden der Gliederungen,
- c) der Schiedsrichterwart,
- d) der Jugendwart,
- e) der Jugendspielwart,
- f) der Referent für Lehre und Ausbildung,
- g) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Das Erweiterte Präsidium hat das Recht notwendige Änderungen der Ordnungen rechtswirksam bis zum nächsten Verbandstag zu beschließen. Über Anträge auf Änderung bzw. Ergänzungen von Ordnungen darf nur entschieden werden, wenn diese mit der Einladung zur Sitzung schriftlich von den Mitgliedern angekündigt wurden. Solche Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gewertet.

- (3) Zu besonderen Themen kann das EP sachkundige Personen hinzuziehen.

VIII. Jugendverbandstag (JVT)

§ 27 Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Der Jugendverbandstag setzt sich aus den Mitgliedern des Jugendausschusses gem. § 30 Abs. 1 Buchst. a) – c) sowie den Delegierten analog zu § 12 Ziffer 3 und 4 zusammen. Den Vorsitz des Jugendverbandstages hat der Vizepräsident Jugend.

- (2) Der Jugendverbandstag wird gemäß Jugendordnung BHV einberufen. Er hat mindestens acht Wochen vor dem Verbandstag stattzufinden.
Der JVT wählt
- den VP Jugend,
 - den Jugendwart
 - den Jugendspielwart.
- (3) Die Delegierten entscheiden die Wahlen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Alle weiteren Beschlüsse werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst, sie bedürfen der Bestätigung des Verbandstages. Vom Jugendverbandstag ist ein Protokoll zu erstellen und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

IX. Ausschüsse und Kommissionen

§ 28 Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss besteht aus:
- dem Vizepräsidenten Spieltechnik (Vorsitzender),
 - dem VP Jugend oder dem Jugendwart,
 - dem Jugendspielwart,
 - dem Schiedsrichterwart,
 - den Spieltechnikern der Gliederungen.
- (2) Dem Spielausschuss untersteht der gesamte Spielbetrieb des BHV. Berufene Staffelleiter können mit beratender Stimme eingebunden werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (3) Die Aufgaben des Spielausschusses ergeben sich aus der Spielordnung.

§ 29 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus:
- dem Schiedsrichterwart (Vorsitzender),
 - dem Schiedsrichterlehrwart,
 - dem Schiedsrichteransetzer,
 - dem Ansetzer für Schiedsrichterbeobachtung,
 - dem Referenten für das Zeitnehmerwesen,
 - den Schiedsrichterwarten der Gliederungen.
- (2) Die Personen zu § 29 Abs. (1) Buchst. c) – e) werden vom Schiedsrichterwart in Absprache mit dem Präsidium eingesetzt.
- (3) Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung.

§ 30 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
- a) dem Vizepräsidenten Jugend (Vorsitzender),
 - b) dem Jugendwart,
 - c) dem Jugendspielwart,
 - d) dem Referenten für Lehre und Ausbildung,
 - e) dem Referenten für Minihandball,
 - f) den Jugendwarten oder Jugendvertretungen der Gliederungen.
- (2) Der Jugendausschuss initiiert den Jugendverbandstag und lädt gemäß der Jugendordnung ein.
- (3) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 31 Ausschuss für Lehre und Ausbildung

Der Ausschuss für Lehre und Ausbildung besteht aus:

- a) dem Referenten für Lehre und Ausbildung (Vorsitzender),
- b) dem Vizepräsidenten Jugend,
- c) dem Jugendwart,
- d) Personen im Lehrer/Trainer-Amt des BHV.

§ 32 Beschlussfähigkeit, Allgemeines

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Ausschüsse können weitere Personen mit beratender Funktion hinzuziehen. Es ist ein Kurzprotokoll von den jeweiligen Sitzungen zu erstellen; Beschlüsse, die in einfacher Mehrheit gefasst werden, sind der Geschäftsstelle unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt für besondere Aufgaben zusätzliche Ausschüsse oder Kommissionen einzusetzen.

X. Rechtsinstanzen

§ 33 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (2) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der Rechtsordnung (RO) des DHB und den Ordnungen des BHV.
Die Entscheidungen sind der Geschäftsstelle umgehend zuzuleiten.

§ 34 Sportgericht

- (1) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- (2) Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der Rechtsordnung (RO) des DHB und den Ordnungen des BHV.
Die Entscheidungen sind der Geschäftsstelle umgehend zuzuleiten.

§ 35 Kreisgerichte

- (1) Die Kreisgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- (2) Sie entscheiden nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen in den unter der Leitung der Kreise stehenden Staffeln in erster Instanz.
Die Kreisgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

XI. Schlussbestimmungen

§ 36 Nachwahlen

Im Falle eines Ausscheidens von zwei Mitgliedern aus dem Präsidium muss eine Nachwahl auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen.

§ 37 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 38 Auflösung

- 1) Die Auflösung des BHV kann nur vom Verbandstag mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht gewertet. Aufgrund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung des Verbandes nicht zulässig.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Bremen e.V. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die Neufassung der Satzung ist vom Verbandstag des BHV am 24.04.2009 in Bremerhaven beschlossen worden und wurde am 23.02.2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen (Vereinsregister-Nr. VR 2619 HB) eingetragen.